

SITZUNG

Gremium: Marktgemeinderat
Markt Bad Abbach

Sitzungstag: Dienstag, 29.11.2011

**Sitzungsbeginn/-
ende** 19:00 Uhr / 22:15 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard

Bürckstümmer, Elfriede Dipl. Psych.

Eichhammer, Albert

Englmann, Anton

Gassner, Ernst

Geitner, Josef

Hackelsperger, Ferdinand

Hartl, Anneliese

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

während TOP 1 30 Minuten
abwesend

Kraml, Hubert

Mathies, Bernd Dr.

Meier, Josef

Meny, Reinhold

Obermüller, Konrad

während TOP 1 und 2 60 Minuten
abwesend

Post, Ralph Dipl.-Wi.Jurist (FH)

Punk, Maximilian

Schmuck, Ruth

Schnagl, Johann

Schwarztrauber, Wilfried Dr.

Seidl-Schulz, Hermann

Wasöhrl, Sieglinde

Weinzierl, Gerhard

Ortssprecher

Blabl, Walter

Feichtmeier, Reinhold

Schmalzl, Josef

Schriftführer

Brunner, Georg

Sachverständige

Bucher, Manfred

zu TOP 3

Dietl, Karl-Heinz

zu TOP 1

Förg, Thomas

zu TOP 1

Lintl, Andreas

zu TOP 3

Peiker, Gilbert Bereichsleiter Straßenbau

zu TOP 1

Staudinger, Joachim

zu TOP 2

Weigl, Werner Dr.

zu TOP 3

Wittmann, Wolfgang

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Wagner, Erich Dipl.-Ing. (FH)

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- . Begrüßung
1. Lärmschutz an der B16;
hier: Situationsbericht
2. Änderung des Bebauungsplanes "Heidfeld" durch Deckblatt Nr. 9
3. Sanierung der Amselstraße, der Finkenstraße, der Lerchenstraße und des Hebergerings im Bebauungsplangebiet Heberg;
hier: Vorstellung des Bauentwurfes
4. Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);
hier: Einleitung von Regenwasser zur Toilettenspülung
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage im Baugebiet "Donaublick"
6. Sanierung der Amselstraße, der Finkenstraße, der Lerchenstraße und des Hebergeringes;
hier: Abschluss von Ablöseverträgen - Entscheidung über die Ablöserichtlinien
7. Erweiterung der Tagesordnung;
Vollzug der Geschäftsordnung;
hier: Rücktritt von Herrn Marktgemeinderat Erich Wagner
- 7.1. Vollzug der Geschäftsordnung;
hier: Rücktritt von Herrn Marktgemeinderat Erich Wagner
8. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP Begrüßung

Bürgermeister Wachs eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, Frau Gabi Hueber-Lutz von der Mittelbayerischen Zeitung, Herrn Gilbert Peiker, Bereichsleiter Straßenbau und Herrn Thomas Förg, Leiter Straßenbau für den Landkreis Kelheim, beide vom Staatlichen Bauamt Landshut, Herrn Manfred Bucher, Herrn Andreas Lintl und Herrn Dr. Werner Weigl vom Ing.-Büro BBI, Herrn Architekt Joachim Staudinger vom Arch.-Büro Staudinger sowie von der Verwaltung Wolfgang Wittmann und Georg Brunner.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Tagesordnung im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil erweitert werden soll.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass Herr Marktgemeinderat Erich Wagner mit Schreiben vom 29.11.2011 ein Rücktrittsgesuch von seinem Amt als Marktgemeinderat vorgelegt hat.

TOP 1 Lärmschutz an der B16; hier: Situationsbericht

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat wird durch die Herren Gilbert Peiker und Thomas Förg vom Staatlichen Bauamt Landshut sowie Karl-Heinz Dietl vom Ing.-Büro Kempa die vorgesehene Planung für den Lärmschutz an der B16 vorgestellt.

Dabei wird auf folgende Punkte eingegangen:

1. Vorgeschichte:
 - a. Problematik ist seit 1975 bekannt
 - b. 1990 wurde der Lärmschutz durch Bundesrepublik Deutschland errichtet
 - c. 1999 Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand durch den Markt Bad Abbach
 - d. 2006 Problematik wieder aufgegriffen, u.a. durch die Fernsehsendung „Jetzt red i“
 - e. 2007 Lärmberechnung basierend auf SVZ 2005
 - f. 2008 Lärmberechnung basierend auf Zählung im Januar 2008
 - g. 2010 Senkung der Lärmsanierungsgrenzwerte um 3 dB(A)
 - h. 2010 Verkehrszählung im November (nach Baustelle bei Saal a.d. Donau)

- i. 2011 Bestandsaufnahme und Berechnungen durch Ing.-Büro Kempa
- j. 09.04.2011 Termin mit Herrn Staatsminister Herrmann in Bad Abbach

2. Rechtliche Grundlagen

a. Lärmvorsorge:

- Neubau oder wesentliche bauliche Änderung einer Straße
- Rechtsanspruch gegeben
- Grenzwerte nach 16. BImSchV

b. Lärmsanierung:

- nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen
- kein Rechtsanspruch
- freiwillige Leistung zur Verbesserung der Lärmsituation
- Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

3. Ermittlung der Lärmbelastungen durch Berechnungen

a. Messungen:

- Verfälschungen durch Klimaverhältnisse (Wind, Regen, Schnee)
 - Darstellung einer Momentansituation
 - Keine Reproduzierbarkeit
 - fehlende gerichtliche Nachprüfbarkeit
- => Messungen sind nicht geeignet

b. Berechnungen:

- Rechenverfahren nach RLS 90
- Berücksichtigung aller ungünstigen Umfeldfaktoren
- Berechnungen für alle betroffenen Immissionsorte
- Vergleichbarkeit der Ergebnisse

4. Lärmgrenzwerte

	Lärmvorsorge		Lärmsanierung	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57	47	67	57
Reine und allgemeine Wohngebiete	59	49	67	57
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64	54	69	59
Gewerbegebiete	69	59	72	62

Diese Lärmgrenzwerte wurden 2010 geändert und um 3 db(A) reduziert. Dadurch wurde eine neue Berechnung der Lärmgrenzwerte für Bad Abbach erforderlich.

5. Bisherige Situation

- a. Im Jahr 1990 wurde vom Freistaat Bayern zwischen der Tankstelle im südlichen Ortsbereich bis zum „Alten Rathaus“ eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von drei Metern errichtet.
- b. Im Jahr 1999 wurde vom Markt Bad Abbach im Zuge der Errichtung der

„Hinteren Marktstraße“ bis zur Einfahrt „Mühlbachparkplatz“ eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von drei Metern errichtet. Dabei wurde eine Vereinbarung hinsichtlich des Unterhaltes der Wand abgeschlossen, nach der der Markt Bad Abbach für diesen Aufwand aufzukommen hat.

6. Technische Maßnahmen als Lärmschutz

- a. Passiver Lärmschutz:
 - Lärmschutzfenster
 - Lüfter und sonstige bauliche Maßnahmen
- b. Aktiver Lärmschutz:
 - Lärmschutzwand
 - Lärmschutzwall
 - Lärmindernder Straßenbelag

7. Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen

- a. Aktiver Lärmschutz hat vor passivem Schutz Vorrang, wenn
 - technisch möglich
 - wirtschaftlich vertretbar
- b. Kosten-Nutzen-Abwägung
 - Anzahl der Betroffenen
 - Maß der Grenzwertüberschreitung
 - vorhandene Fahrbahndecke

8. Lärmsituation – Bad Abbach – Grundsätzliches Vorgehen

- a. Ermittlung der Lärmbelastung nach aktueller Verkehrszählung
- b. Ermittlung der Anspruchsberechtigten
 - Grenzwerte von Gebietseinstufung abhängig
 - Alter der Bebauung bzw. des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (Stichtag 01.04.1974)
- c. Wahl einer geeigneten Lärmschutzmaßnahme
- d. Bemessung der Maßnahme auf den Prognoseverkehr für das Jahr 2025

SVZ 2005 Zählung 2005	Kfz / 24h	Schwerverkehr / 24h	Anteil Schwerverkehr
Bad Abbach Nord	17.293	1.525	8,8 %
Bad Abbach Süd	12.195	1.839	15,1 %
Zählung Nov 2010			
Bad Abbach Nord	19.680	2.696	13,7 %
Bad Abbach Süd	16.071	2.957	18,4 %

9. Vorgesehener Lärmschutz

- a. Die bestehende Lärmschutzwand soll vom „Mühlbachparkplatz“ bis zur Unterführung der B16 mit einer Höhe von drei Metern verlängert werden.

Der Bund bzw. das Land wird somit ca. 500.000,00 € in den aktiven Lärmschutz in Bad Abbach entlang der B16 investieren.

- b. Ab dem Brückenbauwerk (Unterführung Richtung Oberndorf) lassen die Lärmberechnungen keine weitere Errichtung einer Lärmschutzwand bis zur Ausfahrt „Bad Abbach-Nord“ zu. Hier können die einzelnen betroffenen Anlieger einen passiven Lärmschutz (Fenster, Lüftungen) beantragen, die im Einzelfall zu bewerten und zu entscheiden sind.

In der Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:

- Auf Nachfrage aus dem Gremium wird mitgeteilt, dass jede vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) bestehende Bebauung grundsätzlich Anspruch auf Lärmschutz habe. Für die nach diesem Stichtag errichtete Bebauung bestehe jedoch kein Anspruch.
- Der Lärmschutz endet nach den Vorschriften bereits vor dem Brückenbauwerk, aus gestalterischen Gründen werde die Wand jedoch bis zum Bauwerk weitergeführt. Die Gebäude nördlich des Brückenbauwerkes haben jedoch keinen Anspruch auf aktiven Lärmschutz. Dies gilt auch für das Anwesen „Oberndorfer Straße 2“. Im Rahmen der Baugenehmigung für dieses Gebäude wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Zukunft keinerlei Ansprüche gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger erhoben werden können.
- Eine Geschwindigkeitsreduzierung entlang des Baugebietes „Am Kohlenschacht“ sei lt. Auskunft des Staatlichen Bauamtes nicht möglich. In der Lärmberechnung sind die LKWs mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h enthalten, obwohl die Höchstgeschwindigkeit für LKWs außerhalb geschlossener Ortschaften 60 km/h beträgt. Weiterhin wurden bei der Verkehrszählung alle Fahrzeugtypen erfasst (PKW, LKW, KRAD, Fahrrad...). Für die Berechnung wurde eine separate Zählung des Verkehrs durchgeführt, da die bayernweite Zählung auch auf Grund der Baustelle im Sommer des Jahres 2010 bei Saal a.d. Donau nicht Grundlage für gesicherte Werte sein konnte.
- Ein Vergleich zwischen Lärmberechnungen und Lärmmessungen sei nicht möglich, da die Lärmberechnungen sich auf Durchschnittswerte beziehen und die Messungen somit auf jeden Fall davon abweichen würden. Im Übrigen werden Lärmmessungen nicht anerkannt.
- Die bestehende Bepflanzung entlang des Baugebietes „Am Kohlenschacht“ ist in die Berechnungen nicht eingegangen. Die Bepflanzung könnte später entfernt werden und würde so zu einer Verfälschung der Ergebnisse führen. Im Übrigen wird dazu mitgeteilt, dass die Bepflanzung nur subjektiv eine Lärmreduzierung bewirke (was man nicht sieht – sei subjektiv auch nicht so laut).
- Auf Anregung aus dem Gremium wird das Staatliche Bauamt die überschlägigen Kosten für die Weiterführung ermitteln. Der betroffene Anlieger (Oberndorfer Straße 2) hätte dann die gesamten Kosten der Weiterführung des Lärmschutzes zu tragen. Weiterhin könne dies nur unter Einschaltung des Marktes Bad Abbach geschehen, da auch der Unterhalt dieser Weiterführung nicht vom Staatlichen Bauamt übernommen werden könne und entsprechend geregelt werden müsse.

Eine weitergehende Beteiligung des Staatlichen Bauamtes auf eventuell zukünftig geltende Grenzwerte sei nicht möglich, da man sich an die geltenden Vorschriften halten müsse.

- Eine Umwandlung des passiven Lärmschutzes (z.B. Schallschutzfenster) in einen aktiven Lärmschutz (Wand) wäre grundsätzlich möglich. Hierzu müsste der Aufwand für den passiven Lärmschutz im Einzelfall ermittelt werden. Dabei spiele die Nutzung der Wohnräume eine tragende Rolle. Die dann berechneten Zahlen könnten dem Markt Bad Abbach erstattet werden, der schließlich in eigener Verantwortung die Lärmschutzwand errichten könne. In diesem Fall müsse der Markt Bad Abbach jedoch die Kosten nach Erschließungsbeitragsrecht auf die Anlieger als Erschließungsbeitrag umlegen.

Vom Ing.-Büro Kempa wurde dazu informiert, dass im Rahmen der Berechnungen von Seiten der Anlieger „Am Kohlschacht“ keine Wünsche nach einer Lärmschutzwand an ihn herangetragen wurden.

- Bezüglich des Zeitplanes wird vom Staatlichen Bauamt Folgendes mitgeteilt:
 - Äußerung des Marktes, ob Einverständnis mit Planung besteht
 - Erstellung der Unterlagen zur Einleitung einer Planfeststellung
 - Erstellung der Ausführungsplanung nach erfolgter Planfeststellung
 - Ausschreibung, Vergabe und Bau

Mit Beginn der Baumaßnahmen ist wohl Mitte/Ende 2013 zu rechnen, wenn keine Einwände gegen das notwendige Planfeststellungsverfahren eingereicht werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die aufgezeigten Lärmschutzmaßnahmen zur Kenntnis und stimmt der weiteren Vorgehensweise zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 625

Herr Marktgemeinderat Obermüller war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

TOP 2

Änderung des Bebauungsplanes "Heidfeld" durch Deckblatt Nr. 9

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.11.2011 beantragt die Raiffeisenbank im Oberland eG, Wallenburger Straße 25, 83714 Miesbach, die Änderung des Bebauungsplanes „Heidfeld“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 1633/255, 1633/256 und 1633/450, Gemarkung Bad Abbach.

Es sollen zwei Mehrfamilienhäuser, eine Tiefgarage und fünf Doppelhäuser entstehen.

Die überbaute Fläche beträgt ca. 1.445 m² und die Baukörper sollen drei (Mehrfamilienhaus) bzw. zwei (Doppelhaus) Vollgeschosse erhalten.

Die Wandhöhen betragen 5,50 m bis 8,50 m.

Lt. rechtskräftigem Bebauungsplan ist eine überbaute Fläche von 1.200 m² und für die Baukörper sind vier Vollgeschosse mit einer Wandhöhe von 9,70 m festgesetzt.

Im Jahr 1994 wurden auf diesem Areal drei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 75 WE genehmigt.

Bereits in der Sitzung vom 10.06.2008 hat sich das Gremium mit einer Bebauungsplanänderung für drei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 53 Wohnungen und einer Tiefgarage befasst und dieser mit Beschluss Nr. 31 zugestimmt.

Der Beschluss müsste dann bei Zustimmung der aktuellen Änderungsplanung aufgehoben werden.

Herr Architekt Joachim Staudinger stellt den neuen Entwurf vor. Die vom Gremium aufgeworfenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

- Die Flächen der Baukörper wurden nochmals überprüft. Die überbaute Fläche betrage 1.445 m² und nicht 2.000 m² wie ursprünglich berechnet.
- Bei den kleinen Gebäuden an den Grundstücksgrenzen handle es sich um Gartenhäuschen und nicht um Garagen. Der Stellplatzbedarf wird grundsätzlich über die vorgesehene Tiefgarage gedeckt.
- Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, die Bebauung auf acht Doppelhäuser und einen Wohnblock zu reduzieren. Von Seiten des Arch.-Büros wird dazu entgegnet, dass der geltende Bebauungsplan eine weit dichtere Bebauung zulasse und die Flächen schon gravierend reduziert worden sind. In der bisherigen Fassung wäre die gesamte Geschossfläche um ca. 3.500 m² höher gewesen.
- Es wird vorgeschlagen, keinerlei Stellplätze ablösen zu lassen. Dem steht jedoch der Beschluss Nr. 336 vom 27.10.2009 bezüglich der Stellplatzablöse entgegen.
- Die innere Erschließung erfolgt über Gehwege mit zwei Zufahrtsmöglichkeiten nördlich und südlich des Bebauungsplangebietes. Weiterhin ist eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen.
- Die westlich vom Bebauungsplangebiet vorhandenen Parkplätze werden nicht in die Stellplatzberechnungen mit einbezogen. Die Stellplatzablöse erscheine auf Grund der Planungen als zu günstig im Verhältnis zur Schaffung von weiteren Stellplätzen.
- Je Wohnung sei die Zahl der Stellplätze wohl zu gering. Der Nachweis der

Stellplätze erfolgt nach den Richtlinien der Obersten Baubehörde, diese sind demnach auch ausreichend bemessen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderatsbeschluss Nr. 31 vom 10.06.2008 wird aufgehoben.

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Heidfeld“ durch Deckblatt Nr. 9 für die Grundstücke Flur-Nrn. 1633/255, 1633/256 und 1633/450, Gemarkung Bad Abbach, und billigt gleichzeitig den vorliegenden Planentwurf.

Da es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der Änderungsentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 626

TOP 3

**Sanierung der Amselstraße, der Finkenstraße, der Lerchenstraße und des Hebbergrings im Bebauungsplangebiet Hebberg;
hier: Vorstellung des Bauentwurfes**

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 603 hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 27.09.2011 die Vorplanung des Ing.-Büros Bauer gebilligt und den Auftrag für die Erstellung des Bauentwurfes erteilt.

Bei der Erarbeitung des Bauentwurfes sollten dabei folgende Punkte noch geprüft werden:

1. Gehweg bzw. Straßenentwässerung im Bereich Hebbergring/Amselstraße.
2. Überprüfung der Verkehrsführung bei den selbstständigen Parkflächen nördlich des Anwesens Lerchenstraße 1.
3. Angleichungsmaßnahmen bei diversen Zugänge bzw. Zufahrten.

4. Prüfen der Übergänge der Fußwege bezüglich des Wechsels der Straßenseite bei den Gehwegen.

Herr Dr. Werner Weigl, Herr Andreas Lintl und Herr Manfred Bucher vom Büro Bauer Beratende Ingenieure GmbH stellen dem Marktgemeinderat den Bauentwurf vor, wobei vor allem auf die Änderungen gegenüber der Vorplanung eingegangen wird:

- Gegenüber der Vorplanung ist nun im Bereich der Anwesen Hebbergring 25, 27 und 29 ein Gehweg vorgesehen.
- Im gesamten Gebiet wurden zusätzlich weitere 40 Straßenabläufe vorgesehen, da es -auch nach Gesprächen mit den Anliegern- bei Regenereignissen doch zu größeren Problemen mit der Ableitung des Straßenwassers kommt.
- Im Straßenkörper ist im gesamten Gebiet eine Längsdrainage zur Entwässerung vorgesehen.
- Bezüglich der Wasserversorgung werden vom Wasserzweckverband mit allen Anliegern noch weitere Gespräche geführt.
- Problematisch sei der Bereich der Straßenbeleuchtung, da hier noch keine gesicherten Kosten vorliegen. Zurzeit kann die Förderhöhe von Seiten des Bundes für eine Ausstattung mit LED-Leuchten noch nicht endgültig angesetzt werden. Weiterhin fehlen noch gesicherte Unterlagen für eine normgerechte Ausstattung nach DIN.
- Die RKOM hat angeboten, das gesamte Gebiet mit Glasfaser zu versorgen. Nachdem ein Baukostenzuschuss von ca. 100.000,00 € seitens des Marktes zu leisten sei und dieser nicht auf die Anlieger umgelegt werden könne, wurde diese Möglichkeit nicht weiter verfolgt. Es bleibt somit bei einem Verlegen der Lehrrohre durch die Telekom.

Die Kosten gliedern sich zurzeit wie folgt auf:

Straßenausbau:	1.020.000,-- € (umlagefähig)
Kanalsanierung:	195.000,-- € (nicht umlagefähig)
Straßenbeleuchtung:	210.000,-- € (umlagefähig)
Leerrohrverlegung:	130.000,-- € (umlagefähig)
<u>(Beweissicherung, etc. 3%)</u>	<u>45.000,-- € (umlagefähig)</u>
Bruttogesamtsumme ca.:	1.600.000,-- €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Bauentwurf des Ing.-Büros Bauer. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Maßnahmen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 627

TOP 4

**Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);
hier: Einleitung von Regenwasser zur Toilettenspülung**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gebührengerechtigkeit überarbeitet werden sollte. Das Landratsamt Kelheim hat in einer Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung ebenfalls eine Überarbeitung der Satzung dringend empfohlen.

Folgende Regelungen sollten überarbeitet werden:

1. Nutzung von Niederschlagswasser u.a. für Zwecke der Toilettenspülung:

Von einigen Grundstückseigentümern wird Niederschlagswasser u.a. für Zwecke der Toilettenspülung verwendet. Lt. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH Urteil vom 16.04.1998) können für diese Nutzung Gebühren erhoben werden. Nachdem in Bad Abbach neben einer Mischwasserkanalisation auch eine reine Schmutzwasserkanalisation bzw. eine Trennkanalisation vorliegt, sei eine Gebührenerhebung sogar geboten.

In der entsprechenden Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums ist davon auszugehen, dass 15 m³ je Jahr und Einwohner durch die Nutzung des Niederschlagswassers für Zwecke der Toilettenspülung eingeleitet werden. Die Personenzahl ist zum Stichtag 30.06. eines Jahres heranzuziehen.

2. Mindestwasserverbrauch auf Grund Abzug wegen Großvieheinheiten

In der bisherigen Satzung ist ein Abzug für Großvieheinheiten enthalten. Hintergrund der Regelung ist, dass diese Großvieheinheiten (Rinder, Pferde...) zwar Frischwasser konsumieren, Abwasser wegen des Einleitungsverbot für Gülle jedoch nicht anfällt und eine Benachteiligung der Landwirtschaft durch diese Regelung ausgeschlossen wird.

Bisher war je Großvieheinheit ein Abzug von 20 m³ im Jahr enthalten. Dieser Wert ist zu hoch, da bei allen Fällen der Mindestverbrauch je Einwohner von 30 m³ angewendet werden musste, um eine „negative Einleitungsmenge“ zu verhindern

Im Satzungsentwurf sind als Ansatz je Großvieheinheit 15 m³ jährlich enthalten, wobei dieser Wert nach den vorliegenden Erfahrungswerten nicht zu niedrig erscheint. Als Mindestabwassermenge wurde eine Menge von 35 m³ jährlich

angesetzt, wie es im aktuellen Satzungsmuster des Bayerischen Innenministeriums vorgesehen ist. Weiterhin wurde ein Stichtag für die Bemessung der Personenzahl (ebenfalls der 30.06. eines Jahres) eingefügt, um die Bemessung der Personenzahl rechtssicher zu gestalten (Zu- und Wegzüge ansonsten sehr problematisch in der Anwendung).

Der Marktgemeinderat wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Sanierung der Kläranlage und der Errichtung von Mischwasserentlastungsbauwerken (z.B. RÜB – Mühlbachparkplatz und weitere anstehende Maßnahmen) eine neue Globalberechnung notwendig ist. Dabei müssen die Höhe der Herstellungsbeiträge und die Einleitungsgebühren neu kalkuliert werden. Sobald gesicherte Kosten vorliegen, sollte eine neue Globalberechnung in Auftrag gegeben werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung. Der Satzungstext ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 628

TOP 5

Erlass einer Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage im Baugebiet "Donaublick"

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde festgestellt, dass bei den Ablöseverträgen für das Bebauungsplangebiet „Donaublick“ auch die Lärmschutzmaßnahmen Teil der über Ablöseverträge umgelegten Erschließungskosten sind.

Die Umlage solcher Kosten ist zwar gem. § 2 Abs.1 Nr. VI der Erschließungsbeitragsatzung des Marktes Bad Abbach möglich, hätte aber durch eine eigene Satzung geregelt werden müssen.

Vom Landratsamt Kelheim wird nun der Erlass einer entsprechenden Satzung dringend empfohlen.

Der Satzungstext basiert auf einer Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Donaublick“. Der Satzungstext ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 629

TOP 6

Sanierung der Amselstraße, der Finkenstraße, der Lerchenstraße und des Hebbergringes;

hier: Abschluss von Ablöseverträgen - Entscheidung über die Ablöserichtlinien

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da auf Grund fehlender Kosten für die Straßenbeleuchtung noch keine endgültigen Zahlen für die Ausbaubeitragsabrechnung vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 630

TOP 7

Erweiterung der Tagesordnung;

Vollzug der Geschäftsordnung;

hier: Rücktritt von Herrn Marktgemeinderat Erich Wagner

Beschluss:

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung beschließt der Marktgemeinderat, den Beratungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0

Beschlusnummer: 631

TOP 7.1**Vollzug der Geschäftsordnung;****hier: Rücktritt von Herrn Marktgemeinderat Erich Wagner****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 29.11.2011 teilt Herr Marktgemeinderat Erich Wagner mit, dass er das erhaltene Mandat als Marktgemeinderat aus wichtigen persönlichen Gründen, die im beruflichen Bereich liegen, nicht mehr wahrnehmen könne. Er ersucht, seinem Wunsch zu entsprechen.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) gelten für die Niederlegung gemeindlicher Ehrenämter die gleichen Gründe wie für die Ablehnung. Die Ablehnungsgründe sind in Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO aufgeführt.

Gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 GO hat der Marktgemeinderat zu entscheiden, ob für die Niederlegung des Ehrenamtes der von Herrn Marktgemeinderat Erich Wagner angeführte Grund ausreichend ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 GO fest, dass die Voraussetzung für das Ausscheiden von Herrn Marktgemeinderat Erich Wagner aus dem Marktgemeinderat nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO gegeben ist. Der Willenserklärung wird stattgegeben.

Der Listennachfolger, Herr Reinhard Baumeister, ist anzuschreiben, ob er das Amt als Marktgemeinderat gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO i.V.m. Art. 47 und 48 GLKrWG annimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0

Beschlusnummer: 632

TOP 8 Verschiedenes

Hinweise auf Einladungen

Mit der Einladung zur Sitzung des Marktgemeinderates wurden Einladungen zur Personalweihnachtsfeier (14.12.2011), zur Adventsfeier des Krieger- und Soldatenvereins Bad Abbach (03.12.2011) und zum Weihnachtsmarkt der Motorradfreunde Dünzling (26. und 27.11.2011) mit versandt, auf die nochmals hingewiesen wird.

Einladung Weihnachtsmarkt Oberndorf – Weihnachtsmarkt Peising

Auf die vor der Sitzung verteilten Einladungen zum Weihnachtsmarkt am 04.12.2011 in Oberndorf und zum ersten Weihnachtsmarkt am 17.12.2011 in Peising wird hingewiesen.

Parkplätze vor dem Kurhaus

Aus dem Gremium wird angeregt, in diesem Bereich eine andere Parkregelung zu schaffen, da sämtliche Kurzzeitparkplätze immer – auch von Klinikmitarbeiter/innen – belegt seien. Dazu könnte der vorhandene Parkautomat umgerüstet und aufgestellt werden. Denkbar wäre dabei, dass die ersten 30 Minuten der Parkzeit gebührenfrei gestaltet werden. Eine Behandlung in einer der nächsten Sitzungen wird zugesagt.

Schäden durch Vandalismus

Dem Marktgemeinderat sollen die Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden vorgelegt werden. Dies wird zugesagt.

Straße Gattersberg

Die sanierte Straße habe bereits die ersten Schäden. Hierzu wird mitgeteilt, dass die Sperrung der frisch asphaltierten Straße von einigen Verkehrsteilnehmern nicht beachtet, die Absperrung entfernt und auf dem noch warmen Belag gefahren wurde. Die Behebung der Schäden im Rahmen der Gewährleistung hat die Fa. Pritsch aus vorgenannten Gründen abgelehnt.

